

**Firma**  
**Heinrich Böker Baumwerk GmbH**  
**Solingen**

Schützenstr. 30  
42659 Solingen

**Per E-Mail**

In Sachen:

**Waffengesetz neue Fassung**  
**Springmesser OTF Micro USB**

Sehr geehrter Damen und Herren,

in vorbezeichneten Angelegenheiten darf ich Ihnen folgenden Hinweistext bzgl. des Böker Plus Micro USB OTF vorschlagen:

**Hinweis!**

**Seit dem 31.10.2024 gilt in Deutschland ein generelles Umgangs- und Besitzverbot von Springmessern. Nach Rücksprache mit unserem Anwalt sind wir hier bei Böker der Rechtsmeinung, dass das Böker Plus Micro USB OTF nicht von dem neuen gesetzlichen Verbot erfasst ist und dass es weiter ohne Einschränkung besessen werden darf.**

**Grundsätzlich ist der Besitz von bestimmten Springmessern gem. Anlage 2 zum Waffengesetz Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 nur noch Personen erlaubt, bei denen ein berechtigtes Interesse besteht, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht, oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt. Im Schreiben des Bundeskriminalamtes zum Micro USB OTF vom 10.02.2023, mit Verweis auf den Feststellungsbescheid vom 19.12.2006 (Az. KT 21/SO 11-5164.01-Z-76), wird klar seitens der Behörde festgestellt, dass Springmesser mit**

Rechtsanwalt

Bischof-Ulrich-Weg 3  
86874 Tussenhausen

Telefon: 0 8268 / 72 09 87 5  
Telefax: 0 8268 / 72 09 87 6

info@kanzlei-tussenhausen.de  
www.kanzlei-tussenhausen.de

Steuer-Nr. 138/288/70534

Akten-Nr. 69/24 bitte stets angeben

5. November 2024

einer Klingenlänge von bis zu 41 mm und einer Klingenbreite von bis zu 10 mm nicht unter den Waffenbegriff („Tragbare Gegenstände“) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG fallen.

Das neu eingeführte Springmesserverbot bezieht sich nach Anlage 2 zum Waffengesetz Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 nur auf Messer, welche die Definition aus Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und 2.1.2. erfüllen und gleichzeitig gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2. „Tragbare Gegenstände“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG sind. Dies ist jedoch laut Schreiben und Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes nicht der Fall. Da das Böker Plus Micro USB OTF keine Waffe gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG ist, fehlt es „am letzten Glied“ in der Verweisungskette, um unter die neu geschaffene Verbotseigenschaft zu fallen.

Das Böker Plus Micro USB OTF fällt nach unserer Rechtsmeinung somit nicht unter das neu geschaffene Besitz- und Umgangsverbot in der Anlage 2 zum Waffengesetz Abschnitt 1 Nummer 1.4.1. Wir weisen explizit aber daraufhin, dass es sich hierbei lediglich um unsere Rechtsmeinung handelt. Es besteht die Möglichkeit, dass Gerichte und Behörden dieser Meinung nicht folgen. Es wird daher für die oben aufgezeigte Rechtsmeinung keinerlei Haftung übernommen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Winkler  
Rechtsanwalt